Abschluss des Scoping-Verfahrens für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Bahnprojekt Brenner-Nordzulauf

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hatte am 12.08.2024 das Scoping-Verfahren eröffnet. Im Scoping-Verfahren wird der Untersuchungsrahmen für die UVP festgelegt. Die Deutsche Bahn hat aus ihrer Sicht einen Vorschlag für die notwendige UVP ausgearbeitet und dem EBA zur Prüfung vorgelegt. Durch das EBA sind unterschiedliche Behörden, Kommunen, Institutionen und Umweltverbände (sog. Beteiligte) angeschrieben worden, mit der Aufforderung, sich an diesem Verfahren zu beteiligen.

Am Ende hatten sich **160 Beteiligte** mit ihren Stellungnahmen in diesem Verfahren eingebracht. **Auch wir als Bürgerinitiative sind auf Anfrage beim EBA an diesem Verfahren zugelassen worden**, da man auf unsere örtlichen Kenntnisse nicht verzichten wollte.

Insgesamt haben wir **93 Punkte als fehlerhaft oder unzureichend ausgeführt bemängelt**. In einer ausführlichen Stellungnahme haben wir dies dem EBA mitgeteilt. Parallel dazu haben wir die betroffenen Gemeinden und mehrere Verbände, zu denen wir Kontakte haben, von diesem Scoping-Verfahren informiert und unsere Feststellungen in vielen persönlichen Gesprächen bei den Bürgermeistern vorgestellt und sie zur Teilnahme motiviert.

Das EBA hat alle Stellungnahmen der Bahn wiederum übermittelt. **Die Bahn erwiderte unsere monierten Punkte und lehnte zunächst alles ab oder nahm unsere Anmerkungen maximal zur Kenntnis.**

Im Mai und Juni 2025 bekamen wir wiederum die Möglichkeit auf die Antwort der Bahn zu reagieren. Alle unsere Einwendungen wurden nochmals als Mängel in dem Untersuchungsrahmen zur UVP verdeutlicht und mit weiteren Begründungen untermauert.

Die letzte Prüfungsrunde hat dann das EBA durchgeführt und den Untersuchungsrahmen festgelegt. **Es wurden rund 80 % unsere Einwände in das Verfahren übernommen oder teilweise sogar noch schärfer formuliert.**

Das Unterrichtungsschreiben des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) vom 15.10.2025 an die Deutsche Bahn legt somit den finalen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fest.

Der Vergleich zwischen den übermittelten Stellungnahmen der Bürgerinitiativen (BFI und BD) und dem Unterrichtungsschreiben zeigt, dass das EBA in wichtigen Bereichen die Hinweise der Träger öffentlicher Belange (TöB) und damit auch der BIs aufgenommen und den Untersuchungsumfang teils erheblich verschärft hat.

Nachfolgend eine auszugsweise Zusammenstellung von grundlegenden Aspekten und lokalen Besonderheiten, die durch die Bahn für den Untersuchungsrahmen zu beachten sind. Das Originaldokument mit den detaillierten Ausführungen hat 44 Seiten.

Thema „Flächen“:

a. Der Untersuchungsrahmen hat alle Flächen, auf denen vorhabenbedingt Eingriffe vorgenommen werden, sowie den Einwirkungsbereich des Vorhabens zu umfassen. Hierzu zählen explizit auch BE-Flächen, vorhabenbedingt auszubauende Zuwegungen, das Entwässerungskonzept sowie alle vorhabenbedingten Verlegungen und Änderungen von vorhandenen Infra-strukturen und die Kompensationsflächen (inkl. ggf. vorhabenbedingt neuanzulegende Deponieflächen).

b. Der Untersuchungsrahmen hat alle Flächeninanspruchnahmen, d.h. bau- als auch anlage- und betriebsbedingte, zu beinhalten.

c. Der baubedingte Flächenbedarf ist in allen Planungsabschnitten detailliert darzustellen und die Auswirkungen hieraus sind auf alle betroffenen Schutzgüter zu untersuchen. Der Wirkungsraum ist hieran anzupassen.

Thema „Tunnel“:

j. Bei Tunnelbauwerken ist sowohl im Text als auch in den Plänen klar erkennbar darzustellen, ob diese in offener oder in bergmännischer Bauweise errichtet werden.

k. Bei Tunneln, die in bergmännischer Bauweise errichtet werden, kann nur dann auf die Betrachtung der Schutzgüter an der Oberfläche und im Untergrund (hier insbesondere Wasser) verzichtet werden, wenn zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass weder durch den Tunnelbau noch durch die anlagebedingten Auswirkungen mit Wirkungen an der Oberfläche und/oder auf das Schutzgut Wasser zu rechnen ist. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn mit bzw. durch den Tunnelbau eine Grundwasserabsenkung verbunden ist.

l. Sofern im Bereich von bergmännisch errichteten Tunneln nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wirkungen auf die Schutzgüter im Untergrund (hier insbesondere Boden und Wasser) und an der Oberfläche (hier insbesondere Tiere und Pflanzen) vorliegen, ist auch in diesen Tunnelbereich ein Untersuchungsraum von mindestens 1000 m beidseits der Trasse zu untersuchen.

Thema „Moore“:

In den Bereichen, in denen die Trasse ober- oder unterirdisch durch ein Moor(gebiet) bzw. in dessen näherem Umfeld geplant ist, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Bo-den, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Klima besonders fundiert zu analysieren, da da-mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und darüber hinaus auf den Naturhaushalt sowie der Verlust eines CO2-Speichers hier deutlich wahrscheinlicher sind.

Thema „Lärm“:

Den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den zu erwartenden Verkehrszuwachs, also in erster Linie dem Lärmschutz, wurde eine noch größere Bedeutsamkeit beigemessen.

Thema „Menschen“:

Der schutzgutbezogene Untersuchungsraum ist in den Bereichen aufzuweiten, in denen die schall- und erschütterungstechnischen Unterlagen signifikante Auswirkungen in einem weiteren Umkreis feststellen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind u.a. folgende immissionsschutzrechtliche Auswirkungen zu prüfen:

- *Schallimmissionen während der Bauphase einschließlich Auswirkungen auf die Erholungsfunktion,*
- *Erschütterungen während der Bauphase,*
- *Staubimmissionen einschließlich Luftschadstoffimmissionen während der Bauphase,*
- *betriebsbedingte Schallimmissionen einschließl. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion,*
- *betriebsbedingte Erschütterungen und*
- *weitere betriebliche Immissionen einschließlich derjenigen durch optische Reize und elektro-magnetische Felder.*

Die Bewertung ist u.a. anhand der Aspekte

- *Schall- und Erschütterungsimmissionen,*
- *Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich der Trinkwasserversorgung,*
- *gesundes Wohn- und Arbeitsumfeld,*
- *Erholung und Freizeitnutzung einschließlich der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Erholungsflächen,*
- *Beeinträchtigung von Freizeiteinrichtungen wie z.B. Campingplätzen,*
- *Auswirkungen auf (Nah-)Erholungsgebiete (u.a. Schindlberger See, Badeseen, Kirchseeoner Moos, Ebersberger Forst),*
- *Auswirkungen auf siedlungsnahe Erholungsgebiete wie z.B. Klettergebiete,*
- *Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen mit Naherholungsfunktion und*
- *Auswirkungen auf Wege für Radfahrer und Fußgänger*

durchzuführen.

Thema „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“:

(Ursprünglich war insgesamt nur 1 km USR zu betrachten. Es wurde auf mind. 2 km erweitert.)
Für Tierarten mit großräumigen Lebensräumen, insbesondere, wenn Wanderwege/Flugkorridore und/oder entfernt liegende Nahrungshabitate beeinträchtigt werden können, ist der Untersuchungsraum so auszuweiten, dass valide Aussagen über die Beeinträchtigungen der jeweiligen Arten fachlich belegbar getroffen werden können. … In Bereichen, in denen Hinweise auf Arten mit einem großen Aktionsradius und/oder besonders geschützte Pflanzenarten und/oder wertvollen Biotoptypen vorliegen, ist der Untersuchungsraum soweit aufzuweiten, dass alle relevanten Parameter für die Auswirkungsprognose innerhalb des Untersuchungsrahmens liegen.

Die Bewertung ist u.a. anhand der Aspekte

- *Biodiversität,*
- *potentielle natürliche Vegetation,*
- *tatsächliche Vegetation,*
- *Auswirkungen auf Biotopverbünde,*
- *Auswirkungen auf besondere Tier- und Pflanzenlebensräume,*
- *Auswirkungen auf Populationen durch Zerschneidung, Habitatdegradierung/-verlust,*
- *Auswirkungen auf Ausbreitungskorridore,*
- *Auswirkungen auf Wildlebensräume,*
- *Auswirkungen auf Trittsteinbiotope und Wanderkorridore,*
- *Auswirkungen auf geschützte Lebensräume,*
- *Auswirkungen auf Bannwälder,*
- *Auswirkungen auf regionale Grünzüge,*
- *Auswirkungen auf Wälder (allgemein),*
- *Auswirkungen auf Waldfunktionen,*
- *Auswirkungen auf Bergwälder,*
- *Auswirkungen auf Wälder mit Bedeutung für Erholung, Klimaschutz, Durchlüftung, Verbes-serung der bioklimatischen Situation bzw. das Landschaftsbild,*
- *Auswirkungen auf Schutzgebiete und*
- *Auswirkungen auf seltene Tier- und Pflanzenarten*

durchzuführen.

Thema „Landwirtschaftliche Aspekte“:

Die Bewertung ist u.a. anhand der Aspekte

- *Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen,*
- *Auswirkungen auf Böden mit besonderem Nutzen für die Landwirtschaft,*
- *Auswirkungen auf historische Kulturlandschaftselemente,*
- *Auswirkungen auf eine alternierende Bewirtschaftung und damit verbundener Zusammengehörigkeit von Tal- und Bergweiden und Auswirkungen auf Almgebiete durch mit dem Neubauvorhaben korrelierende Betriebsaufgaben landwirtschaftlicher Betriebe, sofern ein hinreichender Ursache-Wirkungs-Zusammenhang herstellbar ist*

durchzuführen.

Es sind die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, ***hier besonders die Almbewirtschaftung****, zu berücksichtigen. Hieraus ableitbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft sind sowohl bei den einzelnen Schutzgütern als auch bei den Wechselwirkungen zu berücksichtigen.*

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung, die sich durch Flächeninanspruchnahme, Veränderungen des Grundwasserspiegels, etc. ergeben, sind im Rahmen der UVP insoweit zu berücksichtigen, als dass sie Auswirkungen auf den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild und/oder das Schutzgut Menschen in Bezug auf gesunde Wohnverhältnisse, Erholungseignung und Erlebbarkeit der (Kultur-)Landschaft haben.

Wirtschaftliche Aspekte *sind in den hierfür vorgesehen weiteren Planunterlagen der späteren Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.*

Thema „Boden“:

Die Bewertung ist u.a. anhand der Aspekte

- *Vorhabenbedingte Verstärkung von Georisiken (z.B. Erdrutsche, Hangabbrüche),*
- *Auswirkungen auf wasserabhängige Bodentypen wie Gleyen,*
- *Beeinträchtigung von Nieder- und Hochmooren (z.B. Moore des Rosenheimer Beckens),*
- *Auswirkungen auf Bodennutzungsfunktionen für die Land- und Forstwirtschaft,*
- *Auswirkungen auf Bodennutzungsfunktionen durch Bodenverdichtung im Bereich von BE-Flächen, Lagerflächen und Baustraßen,*
- *Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit, insbesondere von landwirtschaftlichen „Hochleistungsböden“,*
- *Auswirkungen auf Böden mit Schutz-, Filter- und/oder Pufferfunktion,*
- *Auswirkungen auf besonders empfindliche Böden,*
- *Auswirkungen auf das natürliche Bodengefüge,*
- *Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt,*
- *Auswirkungen auf die Bodenfauna und*
- *Auswirkungen auf Böden mit Archivfunktion*

durchzuführen.

Thema „Wechselwirkungen“:

Es sind folgende Wechselwirkungen zusätzlich zu den in den Scopingunterlagen genannten bei der Bewertung zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere die Wechselwirkungen zwischen der Neubaustrecke und zwischen

- *den Bestandsanlagen, hier insbesondere die Autobahn A8 und den vorhandenen Siedlungsbereichen,*
- *den Schutzgütern, u.a. zwischen dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Pflanzen, auch in Bezug auf die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen.*

Auswirkungen auf die hydrogeologischen Bedingungen, die indirekt Auswirkungen auf die Flora und Fauna haben könnten, sind zu berücksichtigen.

Im Bereich der Rastanlage Samerberg und in engen Innaltabschnitten ist hier besonders auf die Auswirkungsverstärkung auf die Fauna einzugehen, da durch die geringen Ausweichmöglichkeiten ein Verstärkungseffekt zu erwarten ist.

Thema „Alternativen“:

Es ist eine fundierte Datengrundlage für die Alternativenprüfung, insbesondere für die Begründung, weshalb die Vorzugsvariante gewählt wurde, zu erstellen. *Hierbei ist insbesondere eine fundierte Datengrundlage zu erarbeiten mit der die (Nicht-)Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und die (Nicht-)Auslösung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG belegt werden kann.*

Hier ist der Vergleich (auszugsweise) der zentralen, von den BIs geforderten und vom Vorhabenträger (VT) abgelehnten, Punkte mit der finalen Entscheidung des EBA:

Zusammenfassender Vergleich der Scoping-Punkte

1. Punkte, die Schärfer übernommen wurden

Diese Hinweise wurden nicht nur aufgenommen, sondern durch das EBA mit **verschärften oder erweiterten Prüfanforderungen** in den Untersuchungsumfang aufgenommen, was über den ursprünglichen Vorschlag des Vorhabenträgers hinausgeht.

Anliegen der BIs (ursprüngliche Forderung)	Erwiderung des Vorhabenträgers (VT)	Entscheidung des EBA (Unterrichtungsschreiben)	Abgleich
Erweiterung des Untersuchungsrahmens (USR) für Tiere/Pflanzen auf 1000 m (statt 500 m / 200 m).	**Abgelehnt.** Begründet als ausreichend nach anerkannten Regelwerken.	**Schärfer übernommen.** Das EBA schreibt eine Aufweitung des USR für Tiere/Pflanzen in bestimmten Fällen auf **1000 m** vor. **Explizit für Avifauna (Vögel)** wird bei bekannten Vorkommen ein Untersuchungsraum von **mindestens 1000 m** gefordert, was die Forderung der BIs aufgreift. Bei Wanderkorridoren wurde der USR sogar noch größer gefast.	**Die Vorgabe des EBA ist schärfer als von der KI dargestellt!**
Umfassende Berücksichtigung von Auswirkungen in HQ-Gebieten (Hochwasser) und die Forderung, **Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen)** außerhalb von HQ-extrem zu errichten.	**Abgelehnt/Zur Kenntnis genommen.**	**Schärfer übernommen.** Das EBA fordert eine Beschreibung der Auswirkungen von **bauzeitlichen Wirkungen** (z. B. Erosion, Sedimenteintrag) **insbesondere in HQ-Gebieten**. Zudem müssen **alle Überschwemmungsgebiete** in die Bewertung einbezogen werden.	**Diese Forderung kann ich so nicht finden.**

2. Punkte, die Übernommen wurden

Diese Punkte wurden inhaltlich in den finalen Untersuchungsrahmen aufgenommen und die Befürchtungen der BIs durch klare Prüfaufträge entkräftet.

Anliegen der BIs (ursprüngliche Forderung)	Erwiderung des Vorhabenträgers (VT)	Entscheidung des EBA (Unterrichtungsschreiben)	
Umfassende Berücksichtigung der Baubedingten Flächeninanspruchnahmen (BE-Flächen) und die Sorge, diese würden auf die Genehmigungsplanung verschoben.	**Abgelehnt.** Ein aussagekräftiges Baukonzept sei erst in der Genehmigungsplanung möglich.	**Übernommen.** Das EBA verlangt eine Beschreibung der Flächeninanspruchnahmen für die **gesamte Bauzeit** und detaillierte Angaben zur **Wiedernutzbarmachung temporär beanspruchter Flächen**. Dies stellt sicher, dass die Auswirkungen der BE-Flächen Teil der UVP werden.	**S3, 1b**
Besonderer Stellenwert für das Schutzgut Mensch (Wegfall von Naherholungsflächen durch Flächeninanspruchnahmen).	**Abgelehnt.** Es würden **sämtliche Projektwirkungen vollumfänglich ohne Priorisierung** behandelt.	**Übernommen (implizit).** Das EBA präzisiert die Anforderungen für die Ermittlung der Auswirkungen auf **Erholungsgebiete** und stellt klare Anforderungen an die Darstellung des Schutzguts Mensch. Die Forderung der vollumfänglichen Betrachtung wird durch EBA-seitige Detaillierung des Prüfumfangs konkretisiert.	

3. Punkte, die Abgelehnt wurden

In diesen Bereichen hielt das EBA die Ablehnung des Vorhabenträgers aufrecht, da die Forderung entweder bereits durch allgemeine Gesetze abgedeckt ist oder methodisch nicht dem UVP-Verfahren entspricht.

Anliegen der BIs (ursprüngliche Forderung)	**Erwiderung des Vorhabenträgers (VT)**	**Entscheidung des EBA (Unterrichtungsschreiben)**
Explizite Aufnahme der kommunalen Landschaftspläne in die Datengrundlagen.	**Abgelehnt.** Finden bereits im Kapitel 3.2.3 Berücksichtigung.	**Abgelehnt.** Das EBA listet umfangreiche, übergeordnete Pläne und Protokolle (z. B. Alpenkonvention, Regionalpläne) als Datengrundlagen, nimmt die **kommunalen Landschaftspläne** jedoch nicht als separate, obligatorische Datenquelle in die spezifische Liste auf. Es verlässt sich auf die generelle Berücksichtigung durch das Fachrecht.
Explizite Aufnahme der Biotopverbundpläne in den Untersuchungsumfang.	**Abgelehnt.** Der Biotopverbund werde bereits als fachliche Festlegung in den Regionalplänen berücksichtigt.	**Abgelehnt (Abgedeckt).** Das EBA formuliert die Prüfaufträge so, dass sie **alle Zerschneidungs- und Barrierewirkungen** umfassen. Damit sind die Auswirkungen auf den Biotopverbund zwar zu untersuchen, die Forderung nach der **expliziten Aufnahme der Pläne** als separaten Datenpunkt wird aber nicht übernommen, da das Ergebnis des Verbundes entscheidend ist, nicht das Dokument selbst.

Fazit

Das **Unterrichtungsschreiben** des EBA stellt die maßgebliche behördliche Antwort auf alle Stellungnahmen dar. Es zeigt, dass das EBA die geäußerten Bedenken (insbesondere zu **Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit** und der **Größe der Untersuchungsräume** für sensible Schutzgüter) ernst genommen und den Untersuchungsrahmen des Vorhabenträgers an diesen neuralgischen Punkten **signifikant erweitert und verschärft** hat. Die Ablehnung betrifft primär Punkte, die aus behördlicher Sicht bereits durch übergeordnete Fachgesetze oder die allgemeine UVP-Methodik abgedeckt sind.

Insgesamt sind nur wenige EBA-Bedingungen hier verglichen worden. Das Originaldokument hat 44 Seiten.